

BL_GERICHTE 470 2021 176 vom 19. November 2021

BL Gerichte, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2021_176

FR: BL_GERICHTE 470 2021 176 du 19 novembre 2021

IT: BL_GERICHTE 470 2021 176 del 19 novembre 2021

Regeste

Durchsuchungs- und Sicherstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

[...]

E. 3.1

Mit publiziertem Entscheid vom 6. Dezember 2016 (470 16 260) hat das Kantonsgericht erwogen, dass es sich bei der vorläufigen Sicherstellung nicht um eine mittels Beschwerde anfechtbare Zwangsmassnahme handle, weil dem Betroffenen andere Rechtsbehelfe, namentlich die Siegelung, offen stünden. Im Anschluss an die Sicherstellung sei durch die Staatsanwaltschaft ein Beschlagnahmebefehl zu erlassen. Auf eine Beschwerde gegen die Sicherstellung sei daher nicht einzutreten (E. 1.4). Um gegen Sicherstellungs- und Durchsuchungsbefehle vorzugehen, besteht die Möglichkeit der Siegelung gemäss Art. 248 StPO. Werden Aufzeichnungen oder Gegenstände vorläufig sichergestellt (Art. 263 Abs. 3 StPO), insbesondere Schriftstücke oder elektronische Datenträger (wie etwa das Mobiltelefon), die voraussichtlich der Beschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) unterliegen, sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes im 4. Kapitel des 5. Titels der StPO über die "Durchsuchung von Aufzeichnungen" (Art. 246-248 StPO) anwendbar. Die vorläufig sichergestellten Schriftstücke oder elektronischen Datenträger dürfen von den Untersuchungsbehörden durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen (Art. 246 StPO). Vor einer allfälligen Durchsuchung der Aufzeichnungen kann sich ihre Inhaberin oder ihr Inhaber zu deren Inhalt äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Zur Prüfung des Inhalts der Aufzeichnungen, insbesondere zur Aussonderung von angeblich geheimnisgeschütztem Inhalt, können sachverständige Personen beigezogen werden (Art. 247 Abs. 2 StPO). Macht die Inhaberin oder der Inhaber von Aufzeichnungen oder anderen Gegenständen geltend, diese dürften wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht inhaltlich durchsucht (Art. 248 StPO) oder förmlich beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) werden, sind die betreffenden Aufzeichnungen und Gegenstände zu versiegeln. Vor einem allfälligen Entsiegelungsentscheid dürfen sie von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Stellt die Strafbehörde ein Entsiegelungsgesuch, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht im Vorverfahren darüber innerhalb eines Monats endgültig (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO). Die Siegelung ist eine Sofortmassnahme, die mit der Geltendmachung bis zur Entscheidung des Entsiegelungsgerichts Wirkung entfaltet. Da dem Entsiegelungsrichter umfassende Kognition zukommt, geht die Siegelung der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO grundsätzlich vor. Neben der Geltendmachung von Geheimnisinteressen ist auch das Fehlen

eines hinreichenden Tatverdachts, die mangelnde Untersuchungsrelevanz der erhobenen Aufzeichnungen und Gegenstände sowie die Frage der Verhältnismässigkeit akzessorisch im Siegelungsverfahren zu prüfen; diese Aspekte sollen nicht auf dem Weg einer Beschwerde geltend gemacht werden. Eine separate Beschwerde anstatt einer Siegelung kommt nur in Frage, wenn ausschliesslich Einwände erhoben werden, die keinerlei rechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen betreffen. Die Siegelung und die Beschwerde können aber nicht gleichzeitig für denselben Gegenstand beantragt bzw. erhoben werden (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts 470 20 154 vom 15. September 2020, E. 1.3.2; Entscheid des Kantonsgerichts 470 19 148 vom 27. August 2019, E. 1.4.1). Diese Rechtsprechung entspricht der Praxis des Bundesgerichts sowie der herrschenden Lehre (vgl. BGE 144 IV 74, E. 2.3; BGer Urteil 1B_487/2020 vom 2. November 2020, E. 3.1; BGer Urteil 1B_351/2016 vom 16. November 2016, E.1.3; BGer Urteil 1B_65/2014 vom 22. August 2014, E. 2.2; BGer Urteil 1B_136/2012 vom 25. September 2012, E. 4.4; Thormann / Brechbühl, Basler Kommentar StPO, 2. A 2014, Art. 248 N 61; Heimgartner, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 263 N 27; Schmid / Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. A. 2018, Art. 248 N 6).

E. 3.2

Aus den vorstehend (E.I.2) zusammengefassten Ausführungen des Beschwerdeführers erhellt, dass er im vorliegenden Verfahren nebst seinen Geheimhaltungsinteressen die mangelnde Untersuchungsrelevanz der sichergestellten Aufzeichnungen sowie die Unverhältnismässigkeit der Massnahme geltend macht. Diese Fragen sind gemäss der zuvor dargelegten Praxis ebenfalls und ausschliesslich im Siegelungsverfahren zu prüfen und können nicht mittels Beschwerde gegen eine Durchsuchungs- und Sicherstellungsverfügung gerügt werden. Es fehlt daher an einem tauglichen Anfechtungsobjekt sowie einem rechtlich geschützten Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. II. Kosten [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.